

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979 – in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Satzung des NWL in der jeweiligen gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) in ihrer Sitzung am 29.09.2025 folgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse beschlossen:

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den (die) Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung durch Übersendung einer Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Einladung ergeht unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung unter Beifügung der Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte in schriftlicher Form, wobei die telekommunikative Übertragung zulässig ist.
- (2) Soweit Vorlagen der Einladung ausnahmsweise nicht beigelegt werden können und/oder nachträglich aktualisiert werden müssen (Nachträge), sind diese Sitzungsunterlagen unverzüglich nachzureichen. Erfolgen Nachträge innerhalb von 3 Kalendertagen vor dem Sitzungstag, so sind diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung zusätzlich in gedruckter Form für die Sitzung bereitzustellen (Tischvorlage).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden per E-Mail informiert, sobald neue Sitzungsunterlagen im Gremieninformationssystem abrufbar sind.
- (4) Auf Verlangen wird die Einladung inklusive der Sitzungsunterlagen sowie etwaiger Nachträge in gedruckter Form mit postalischer Zustellung zur Verfügung gestellt. Der (Die) Adressat(in) muss den Bezug in gedruckter Form schriftlich gegenüber der Verwaltung einfordern und auf die Zusendung einer elektronischen Einladung verzichten.

§ 2

Einladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen. Bei einer postalischen Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag in den Postversand gegeben wurde.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den (die) Vorsitzende(n) auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Einwendungen, die sich gegen eine nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgte Einladung richten, müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung geltend gemacht werden und sind in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer jeden Verbandsversammlung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf – einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Die Inhalte der Beratungsgegenstände sind auf der Tagesordnung hinreichend bestimmt zu bezeichnen. Unspezifische Bezeichnungen, wie „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“, sind nicht zulässig.
- (3) Der (Die) Vorsitzende der Verbandsversammlung hat Vorschläge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm (ihr) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einer Fraktion in Textform vorgelegt werden. Zwischen dem Eingang des Vorschlags bei dem (der) Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.

§ 4

Vorlagen der Verwaltung

- (1) Der (Die) Vorstandsvorsteher(in) bereitet die Beschlüsse (Vorlagen) der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vor. Alle Vorlagen der Verwaltung sind von dem (der) Vorstandsvorsteher(in) zu zeichnen.

- (2) Vorlagen sind von der Verwaltung sprachlich so zu gestalten, dass diese allgemein verständlich sind. Im Falle der Verwendung von Fremdwörtern, Fachbegriffen und Abkürzungen sind diese entsprechend zu erläutern.
- (3) Vorlagen der Verwaltung werden vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung in der Regel den gemäß Zuständigkeitsordnung inhaltlich zuständigen Ausschüssen und/oder dem Ältestenrat zur Vorberatung vorgelegt. Werden in vorberatenden Gremien abweichende Beschlüsse gefasst, so sind alle in der Beratungsfolge nachfolgenden Gremien hierüber rechtzeitig zu informieren. Die telekommunikative Übertragung ist zulässig.
- (4) Im Benehmen mit dem (der) Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann der (die) Verbandsvorsteher(in) Vorlagen der Verwaltung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unmittelbar zur Kenntnis und zur Beratung auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung setzen.

§ 5

Anträge

- (1) Anträge für die jeweils nächste Sitzung der Verbandsversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einer Fraktion eingebracht werden. Sie müssen dem (der) Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Textform vorgelegt werden. Zwischen dem Eingang des Vorschlags bei dem (der) Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende der Verbandsversammlung hat Vorschläge, die einen Antrag beinhalten und die gemäß Absatz 1 in Textform von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einer Fraktion fristgerecht eingebracht werden, zur Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Anträge müssen einen konkret gefassten Beschlussvorschlag enthalten. Sofern durch die Beschlussfassung eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln erforderlich wird, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen ist, so ist ein Vorschlag zur Deckung zu machen.
- (4) Anträge, die darauf abzielen, eine Vorlage der Verwaltung oder einen Antrag im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ergänzen, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern (Ergänzungs-/Änderungsanträge), können von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einer Fraktion bis zum Schluss der Beratung über den jeweiligen Beratungsgegenstand in der jeweiligen Verbandsversammlung gestellt werden. Änderungsanträge sind in Textform bei dem (der) Vorsitzenden einzureichen. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag wird zuerst abgestimmt. Dies ist der Antrag, bei dessen Annahme durch die erforderliche Mehrheit sich die Abstimmung über alle

anderen Anträge erübrigt. Besteht keine Einigkeit über die Reihenfolge, bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (5) Anträge können an den nach der Zuständigkeitsordnung inhaltlich zuständigen Fachausschuss verwiesen werden. Die Überweisung von Anträgen in einen Fachausschuss muss von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einer Fraktion bei der Feststellung der Tagesordnung gemäß § 13 (Anträge zur Geschäftsordnung) beantragt werden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Verweisung und in ihrer darauffolgenden Sitzung über die Empfehlung des Fachausschusses.
- (6) Hat die Verbandsversammlung Anträge abgelehnt, so dürfen diese frühestens sechs Monate nach der Ablehnung erneut eingebracht werden. Anträge, die vor Ablauf dieser Frist erneut eingebracht werden, sind von dem (der) Vorsitzenden der Verbandsversammlung nicht in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Nichtaufnahme ist den Antragstellern bzw. der antragstellenden Fraktion in Textform mitzuteilen.

§ 6

Anfragen

- (1) Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung an die Verwaltung in Angelegenheiten des NWL sind in Textform bei dem (der) Vorstandsvorsteher(in) einzureichen.
- (2) Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Anfragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Anfragen, deren Beantwortung durch die Verwaltung Auskünfte wie nach einer Akteneinsicht vermitteln, sind als Auskunftersuchen gemäß § 55 GO NRW zu behandeln. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn gesetzliche Vorschriften einer Beantwortung entgegenstehen. Der (Die) Vorstandsvorsteher(in) kann Anfragen zurückweisen, wenn die Beantwortung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- (3) Eine Anfrage soll spätestens vier Wochen nach Eingang beantwortet werden. Die Stellungnahme der Verwaltung zu einer schriftlichen Anfrage ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.
- (4) Anfragen können in einer Sitzung der Verbandsversammlung auch in mündlicher Form unter dem hierfür vorgesehenen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Diese brauchen nur direkt beantwortet zu werden, wenn sich die Verwaltung dazu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen grundsätzlich zu der darauffolgenden Sitzung in Textform zu beantworten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind von dem (der) Verbandsvorsteher(in) gemäß § 48 GO NRW rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung des nicht-öffentlichen Teils der Tagesordnung muss den Zweck der nichtöffentlichen Behandlung wahren. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch § 18 der Satzung vorgeschriebenen Form.

2. Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 8

Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind dazu angehalten, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und sich in die zu Sitzungsbeginn ausgegebene Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Ist einem Mitglied der Verbandsversammlung die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, so ist die persönliche Stellvertretung von diesem unverzüglich zu informieren. Die Nicht-Teilnahme ist dem (der) Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Schriftführung im Vorfeld der Sitzung in Textform mitzuteilen. Über vorhersehbare Verspätungen sowie ein vorzeitiges Verlassen von Sitzungen der Verbandsversammlung ist der (die) Vorsitzende sowie die Schriftführung vor Sitzungsbeginn zu unterrichten.
- (3) Der (Die) Verbandsvorsteher(in) und – soweit vorhanden – der (die) Geschäftsführer(in) sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der (Die) Verbandsvorsteher(in) und/oder – soweit vorhanden – der (die) Geschäftsführer(in) sind berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung verpflichtet, Auskunft zu erteilen und zu einem Tagesordnungspunkt vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Falls ein Mitgliedszweckverband aufgelöst wird (§ 2 Abs. 2 Satzung des NWL) und die an seine Stelle tretenden kommunalen Verbandsmitglieder eine Regiegesellschaft gründen, um die bisher dem Mitgliedszweckverband obliegenden Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen, erhalten die geschäftsführenden Personen der Regiegesellschaft das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Gast teilzunehmen, d. h. sie dürfen an Beratungen der Verbandsversammlung mitwirken, ohne stimmberechtigt zu sein.

§ 9

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind unbeschadet des § 21 grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörende(r) an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten und in dieser Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die Zuhörenden sind nicht berechtigt, während der Sitzung auf die Beratungen der Verbandsversammlung Einfluss zu nehmen, insbesondere das Wort zu ergreifen, sich in anderweitiger Form an den Beratungen zu beteiligen, Beifall oder Missbilligung zu äußern, Schriftstücke zu verteilen oder Plakate sowie Transparente mitzuführen oder anzubringen.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von:
 - a) Auftragsvergaben,
 - b) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher Fälle, die den gesetzlichen Regelungen nach § 71 GO NRW entsprechen oder auf die diese Regelungen sinngemäß anzuwenden sind,
 - c) Vertragsangelegenheiten.

Soweit eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind die Gründe dafür unter Wahrung der jeweils schutzwürdigen Interessen in der Vorlage darzulegen.

- (4) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Öffentlichkeit für die Beratung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen wird, wenn das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen des NWL, eines seiner Mitglieder oder Dritter dies erfordern. Entsprechende Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind in öffentlicher Sitzung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, sofern in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 10

Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Der (Die) Vorsitzende führt den Vorsitz der Verbandsversammlung, indem er (sie) die Sitzungen eröffnet, leitet und schließt. Bei Verhinderung des (der)

Vorsitzenden übernehmen die Stellvertretungen in der nach Maßgabe der Satzung des NWL gewählten Reihenfolge den Vorsitz.

- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der (die) Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der (Die) Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 11

Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach §§ 43 Absatz 2, 50 Absatz 6 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor der Sitzung unaufgefordert dem (der) Vorsitzenden mitzuteilen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Mitglied der Verbandsversammlung in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten. In nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied der Verbandsversammlung den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) In zweifelhaften Fällen entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt. Das betroffene Mitglied der Verbandsversammlung nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss der Verbandsversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Feststellung, Erweiterung und Änderung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung, vor dem Eintritt in die Beratungen, stellt der (die) Vorsitzende der Verbandsversammlung die Tagesordnung fest.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen; § 14 Absatz 3 bleibt unberührt,
 - d) Tagesordnungspunkte, die zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehen sind, in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen. Im Übrigen sind § 9 Abs. 3 und 4 zu beachten.

- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind und deren Befassung keinen zeitlichen Aufschub duldet. Entsprechende Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind in Textform einzureichen und so zu begründen, dass die Verbandsversammlung die objektive Notwendigkeit einer kurzfristigen Befassung erkennen kann.

Der die Dringlichkeit feststellende Beschluss der Verbandsversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Anträge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Verbandsversammlung außerhalb der Redeordnung gestellt werden. Dies geschieht durch Handzeichen und den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Insbesondere gehören hierzu Anträge
- a) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - b) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - c) auf Begrenzung der Redezeit,
 - d) auf Schluss der Beratung (§ 16),
 - e) auf Verweisung an einen Ausschuss,
 - f) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
 - g) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i) auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (2) Wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird, so darf je ein Vertreter einer Fraktion oder Gruppe für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist auf höchstens drei Minuten begrenzt. Im Anschluss ist ohne weitere Aussprache über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen. Werden gleichzeitig mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In zweifelhaften Fällen bestimmt der (die) Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Redeordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft alle Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen oder der zu Beginn der Sitzung beschlossenen Reihenfolge einzeln auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung.
- (2) Ist eine Berichterstattung zu einem Tagesordnungspunkt vorgesehen, so erhält zuerst der (die) Berichterstattende das Wort.
- (3) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag oder Antrag von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Vorschlagenden oder den Antragstellenden das Wort zur Begründung zu erteilen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn es sich mit Handzeichen zu Wort gemeldet hat und ihm von dem (der) Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Der (Die) Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redenden, die sich grundsätzlich nach dem Eingang der Wortmeldungen richtet. Der (Die) Vorsitzende kann im Benehmen mit den Fraktionen eine andere Reihenfolge festlegen.
- (5) Dem (Der) Vorstandsvorsteher(in), den Fraktionsvorsitzenden, Mitarbeitenden der Verwaltung sowie externen Berichterstattenden kann das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (6) Die Verbandsversammlung kann bei Feststellung der Tagesordnung beschließen, dass die Redezeit und die Anzahl der Wortbeiträge pro Mitglied der Verbandsversammlung für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte begrenzt werden.

§ 15

Persönliche Erklärungen

Nach dem Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, kann der (die) Vorsitzende das Wort für persönliche Erklärungen erteilen. Der (Die) Redende darf nur Äußerungen, die während der Aussprache gegen ihn (sie) persönlich gerichtet wurden, zurückweisen oder missverständliche Interpretationen seiner (ihrer) vorher getätigten Aussagen richtigstellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 16

Schluss der Beratung

- (1) Die Beratung eines Tagesordnungspunktes ist abgeschlossen, wenn sich kein Mitglied der Verbandsversammlung mehr zu Wort meldet.

- (2) Jedes Mitglied und der (die) Vorsitzende der Verbandsversammlung können zu jedem Zeitpunkt der Aussprache einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen. Die antragstellende Person darf vorher nicht selbst zur Sache gesprochen haben. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung kann erst abgestimmt werden, nachdem jedes Mitglied der Verbandsversammlung auf Verlangen Gelegenheit erhalten hat, sich zur Sache zu äußern. Der Antrag wird nach Bekanntgabe der Namen der sich noch zu Wort gemeldeten Mitglieder der Verbandsversammlung durch den (die) Vorsitzende(n) aufgerufen und ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt.

§ 17

Abstimmung

- (1) Jede Vorlage, die einen Beschlussvorschlag beinhaltet, und jeder form- und fristgerecht eingebrachte Antrag ist gesondert zur Abstimmung zu stellen. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses von dem (der) Vorsitzenden zu verlesen, soweit sich diese nicht aus der Vorlage oder dem Antrag ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- (2) Über Anträge auf Änderung der im Beschlussvorschlag vorgeschlagenen Formulierung entscheidet die Verbandsversammlung vor der Abstimmung. Der weitestgehende Antrag gemäß § 5 Abs. 4 hat Vorrang. In zweifelhaften Fällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort nur für Fragen über die Art der Abstimmung erteilt werden. Sind mehrere Anträge in der gleichen Sache gestellt worden und der weitestgehende Antrag angenommen worden, erübrigt sich eine Abstimmung über die weiteren Anträge.
- (3) Nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, ist von dem (der) Verbandsvorsteher(in) und/oder – soweit vorhanden – dem (der) Geschäftsführer(in) Stellung zu nehmen zu Fragen, die gemäß § 8 Absatz 3 gestellt worden sind.

§ 18

Regeln der Abstimmung über Beschlussvorschläge

- (1) Über Beschlussvorschläge zu Sachfragen wird durch Handzeichen abgestimmt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder ein abweichendes Verfahren von den anwesenden Mitgliedern der Verbandsversammlung

beschlossen wird. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und mündlich bekannt zu geben.

- (2) Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Verbandsversammlung angezweifelt, stellt der (die) Vorsitzende den Beschlussvorschlag erneut zur Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis ist unter Bekanntgabe der genauen Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei der Durchführung der Abstimmung werden die Mitglieder der Verbandsversammlung namentlich aufgerufen, sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe eines jeden Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Eine geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (5) Wird zu einem Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Die Abstimmungsergebnisse bei namentlicher oder geheimer Abstimmung werden von dem (der) Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Wenn der (die) Vorsitzende und/oder der (die) Verbandsvorsteher(in) darauf aufmerksam macht, dass dem NWL infolge des Beschlusses ein Schaden finanzieller oder haftungsrechtlicher Natur entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.

§ 19

Wahlen

- (1) Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der (die) Verbandsvorsteher(in) es verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

- (2) Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen der Verbandsversammlung erfolgen gemäß den Vorschriften nach § 50 Absatz 3 GO NRW.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen des (der) Vorsitzenden gegenüber Sitzungsteilnehmenden

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt,
- a) eine(n) Redende(n), der (die) vom Gegenstand der Beratung abweicht, „zur Sache“ zu rufen;
 - b) eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) ungebührliche, beleidigende oder sonstige ehrverletzende Äußerungen tätigt oder durch das eigene Verhalten die Sitzungsordnung verletzt, unter Nennung seines (ihres) Namens „zur Ordnung“ zu rufen;
 - c) einem (einer) Redenden, der (die) bei einem Tagesordnungspunkt „zur Ordnung“ oder dreimal „zur Sache“ gerufen worden ist, das Wort zu entziehen.
- (2) Der Ordnungsruf als solcher sowie der zugrundeliegende Anlass dürfen von nachfolgend Redenden nicht zum Gegenstand ihrer Wortbeiträge gemacht werden.
- (3) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann die Verbandsversammlung ein Mitglied der Verbandsversammlung für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Eine gröbliche Verletzung liegt vor, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung wiederholt beleidigende Äußerungen tätigt oder die Sitzungsordnung durch unwürdiges Verhalten oder ungebührliches Benehmen verletzt. Der (die) Vorsitzende kann, soweit er (sie) es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (4) Einem Mitglied der Verbandsversammlung, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss der Verbandsversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden.
- (5) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufes ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Sitzung der Verbandsversammlung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und

Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen des (der) Vorsitzenden gegenüber Zuhörenden

- (1) Der (Die) Vorsitzende kann Zuhörende, die wiederholt und in störender Art und Weise Beifall und/oder Missbilligung äußern, die Sitzungsordnung verletzen oder anderweitig auf die Beratungen Einfluss nehmen, ermahnen, das störende Verhalten einzustellen.
- (2) Das Verteilen von Druckstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten und Transparenten im Sitzungsgebäude sowie sonstiges, auf eine unmittelbare Einflussnahme gerichtete Verhalten kann von dem (der) Vorsitzenden als Störung der Sitzungsordnung untersagt werden.
- (3) Der (Die) Vorsitzende kann nach erfolgter Mahnung den (die) störenden Sitzungsteilnehmenden von der Polizei aus dem Sitzungssaal weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.

§ 22

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Für den Fall, dass während einer Sitzung fortlaufende Störungen und allgemeine Unruhe entstehen, kann der (die) Vorsitzende die Sitzung für einen bestimmten, den Sitzungsteilnehmenden mündlich bekanntzugebenden Zeitraum unterbrechen. Kann er (sie) sich kein Gehör verschaffen, verlässt er (sie) seinen (ihren) Platz. Die Sitzung gilt dann als unterbrochen.
- (2) Ist es dem (der) Vorsitzenden nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß fortzuführen, kann der (die) Vorsitzende die Sitzung endgültig beenden.

§ 23

Aufnahmen in Bild und Ton

Der (Die) Vorsitzende kann die Anfertigung von Aufnahmen in Bild und Ton zulassen, wenn er (sie) bei Feststellung der Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag darüber beschließen. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung.

3. Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 24

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist durch die Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere die nachfolgenden Angaben enthalten:
- a) Ort, Tag und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns, Unterbrechungen und Angabe des Sitzungsendes,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) die Namen aller sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltung, die als Zuhörende teilnehmen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Beschlüsse von Vorlagen und Anträgen, wenn diese zur Sitzung in Textform vorliegen, mit den jeweiligen Abstimmungs- und Wahlergebnissen,
 - f) die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse und den Beratungsverlauf, sofern dieser für das Zustandekommen der Beschlussfassung oder des Abstimmungs- und Wahlergebnisses von Bedeutung ist,
 - g) mögliche Ordnungsmaßnahmen.

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

- (2) Verweigert der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder die Schriftführung die Unterschrift unter die Niederschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung auf elektronischem Wege zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Bei Mitgliedern, die Sitzungsunterlagen in Schriftform erhalten, gilt die Frist als gewahrt, wenn die Niederschrift am 14. Tage nach der Sitzung versendet wird.
- (4) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe von der Schriftführung zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung können zur Anfertigung der Niederschrift von der Schriftführung in Ton aufgenommen werden. Die Tonaufzeichnung darf allein den Unterzeichnenden der Niederschrift, nicht jedoch anderen Personen, zugänglich gemacht werden. Dies gilt für Mitglieder der Verwaltung und der Verbandsversammlung. Sobald die Niederschrift als genehmigt gilt, ist die angefertigte Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen. Der (Die) Vorsitzende weist die im Sitzungssaal anwesenden Personen zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hin.

II. Ältestenrat

§ 25

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem (der) Vorsitzenden der Verbandsversammlung und aus 16 Mitgliedern sowie 16 persönlichen Stellvertretungen der Verbandsversammlung des NWL.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder im Ältestenrat obliegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung. Bei der Besetzung der Mandate sollen die parteipolitischen Stimmenverhältnisse der Verbandsversammlung berücksichtigt werden.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat übernimmt der (die) Vorsitzende der Verbandsversammlung des NWL. Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (4) Der (die) Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Ältestenrat anlassbezogen nach den Vorgaben gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung ein. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Ältestenrates ist der (die) Vorsitzende verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Der (Die) Verbandsvorsteher(in) und dessen Stellvertretung(en) sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Ältestenrates teilzunehmen.
- (6) Der Ältestenrat hat beratende Funktion und unterstützt den (die) Verbandsvorsteher(in) bei der Führung der Geschäfte.
- (7) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

III. Fraktionen

§ 26

Bildung von Fraktionen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann die Verbandsversammlung einer

Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung der Verbandsversammlung innerhalb einer von der Verbandsversammlung gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem (der) Vorstandsvorsteher(in) von dem (der) Vorsitzenden der Fraktion in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des (der) Vorsitzenden der Fraktion, seiner (ihrer) Stellvertretungen, aller der Fraktion angehörigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitenden der Fraktion enthalten. Etwaige Änderungen sind dem (der) Vorstandsvorsteher(in) unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (4) Das Statut der Fraktion ist dem (der) Vorstandsvorsteher(in) ebenfalls vorzulegen. Wenn die Fraktion eine Geschäftsstelle unterhält, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Etwaige Änderungen sind dem (der) Vorstandsvorsteher(in) unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die telekommunikative Übertragung ist zulässig.
- (5) Fraktionen haben sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, von der Verbandsversammlung beschlossen oder gesetzlich vorgeschrieben sind, vertraulich behandelt werden und für Dritte nicht zugänglich sind. Insbesondere gilt dies für Informationen und Unterlagen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Mitglieder der Verbandsversammlung oder Mitarbeitende der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht.
- (6) Bei Auflösung einer Fraktion sind alle schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder der Verwaltung des NWL zur Aufbewahrung auszuhändigen.
- (7) Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gewährt den Fraktionen Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gemäß den Regelungen nach § 56 Absatz 3 GO NRW.
- (8) Das gesetzliche Weisungsrecht der die Mitglieder der Verbandsversammlung entsendenden Zweckverbandsmitglieder sowie die Unterrichtungspflicht der entsandten Mitglieder nach § 113 GO NRW gelten auch im Falle der Fraktionsbildung uneingeschränkt vorrangig.
- (9) Die vorstehenden Absätze gelten für Gruppen entsprechend.

IV. Ausschüsse

§ 27

Grundsatz

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung bestimmten, für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften finden auf das Verfahren in den Ausschüssen grundsätzlich entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz, durch eine von der Verbandsversammlung beschlossene besondere Geschäftsordnung für ein bestimmtes Gremium oder durch § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen bestimmt sind.
- (2) Die Zuständigkeiten der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse sind in einer Zuständigkeitsordnung als Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 28

Abweichende Regelungen für das Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der (Die) Vorsitzende eines Ausschusses setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem (der) Verbandsvorsteher(in) fest. Auf Verlangen des (der) Verbandsvorsteher(in) ist der (die) Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind allen ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung, ihren persönlichen Stellvertretungen sowie dem (der) Verbandsvorsteher(in) in schriftlicher Form zuzuleiten. Die telekommunikative Übertragung ist zulässig.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ausschüssen unterrichtet der (die) Verbandsvorsteher(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es zu diesem Zwecke einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 bedarf.
- (4) Der (Die) Verbandsvorsteher(in) und die Angestellten/ Beamten der Verwaltung sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Niederschriften der Sitzungen sind zusätzlich dem (der) Verbandsvorsteher(in) zuzuleiten.
- (5) Für den Fall, dass sowohl das ordentliche Mitglied als auch dessen persönliche Stellvertretung an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert sind, kann die hiervon betroffene Fraktion ein anderes Mitglied als Vertreter benennen. Diese Benennung als Vertreter gilt ausschließlich für die Dauer der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und dessen persönlicher Stellvertretung.

- (6) Die persönlichen Stellvertretungen der Ausschussmitglieder sowie alle Mitglieder der Verbandsversammlung können als Zuhörende an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörende(r) begründet keinen Anspruch auf Ersatz vom Verdienstaussfall, auf Zahlung des Sitzungsgeldes sowie auf Fahrtkostenerstattung.
- (7) Die Ausschüsse können beschließen, zu bestimmten Fragen schriftliche Stellungnahmen anzufordern. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und sonstige Externe gehört werden. Findet zu einem Tagesordnungspunkt eine Berichterstattung von Externen statt, so soll dies in der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (8) Der Vergabeausschuss und der Betriebsausschuss werden anlassbezogen von dem (der) jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29

Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist nur durch Beschluss der Verbandsversammlung des NWL möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden oder sollte die Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Verbandsversammlung ist in einem solchen Fall verpflichtet, eine Neuregelung herbeizuführen, damit ein der unwirksamen Bestimmung oder ein der Regelungslücke möglichst nahekommendes, den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

VII. Inkrafttreten

§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse treten die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung vom 26.04.2022, die Geschäftsordnung des Verbandsvorstehers, die Geschäftsordnung des Ältestenrates, die Geschäftsordnung des Tarifausschusses, die Geschäftsordnung des Vergabeausschusses, die Geschäftsordnung des Betriebsausschusses und die Geschäftsordnung des Ausschusses für Strategie und Finanzen sowie ggf. anderweitig ergänzende bzw. konkretisierende Beschlüsse zur Geschäftsordnung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers, des Ältestenrates, des Tarifausschusses, des Vergabeausschusses, des Betriebsausschusses sowie des Ausschusses für Strategie und Finanzen in ihrer jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung

der Ausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) vom 29.09.2025

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2025 zusammen mit der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse die nachfolgende Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung gemäß § 28 Abs. 2 GeschO beschlossen:

I. Allgemeines

Die vorliegende Zuständigkeitsordnung dient dem Zweck, die Zuständigkeiten und besonderen Entscheidungsbefugnisse der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gebildeten Ausschüsse festzulegen und gesamthaft darzustellen.

II. Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Verbandsversammlung hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:

1. Ausschuss für Strategie und Finanzen
(16 ordentliche Mitglieder, 16 persönliche Stellvertretungen)

2. Tarifausschuss
(16 ordentliche Mitglieder, 16 persönliche Stellvertretungen)

3. Betriebsausschuss

(16 ordentliche Mitglieder, 16 persönliche Stellvertretungen)

4. Vergabeausschuss

(16 ordentliche Mitglieder, 16 persönliche Stellvertretungen)

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen ist.

Die Ausschüsse der Verbandsversammlung haben die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.

Für den Fall, dass sowohl das ordentliche Mitglied als auch dessen persönliche Stellvertretung an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhindert sind, kann die hiervon betroffene Fraktion ein anderes Mitglied als Vertreter benennen. Diese Benennung als Vertreter gilt ausschließlich für die Dauer der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und dessen persönlicher Stellvertretung.

III. Zuständigkeiten

1. Ausschuss für Strategie und Finanzen

Die Verbandsversammlung des NWL hat mit Beschluss vom 18.03.2021 einen Ausschuss für Strategie und Finanzen eingerichtet.

Die Verbandsversammlung hat dem Ausschuss für Strategie und Finanzen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen. Der Ausschuss für Strategie und Finanzen ist ein vorberatendes Gremium und gibt als solches Beschlussempfehlungen an die Verbandsversammlung ab.

Der Ausschuss für Strategie und Finanzen hat folgende Zuständigkeiten:

- Beratung finanzieller Angelegenheiten (insbesondere Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Jahresabschluss sowie Finanzmarkt- und Steuerthemen);
- Kontrollfunktion über die Finanzen des NWL;
- Beratung wesentlicher strategischer Verbandsangelegenheiten;
- Beratung strategischer Angelegenheiten und Entwicklungen der Beteiligungsgesellschaften des NWL, insbesondere der eurobahn GmbH & Co. KG; nicht umfasst sind nach dem Gesellschaftsvertrag der eurobahn GmbH & Co. KG abschließend deren Aufsichtsrat zugewiesene Angelegenheiten;

- Vorbereitung strategisch bedeutsamer Beschlüsse für die Verbandsversammlung;
- Befassung mit Anträgen und Petitionen von besonderer Bedeutung;
- Befassung mit Angelegenheiten, die von den übrigen Ausschüssen nicht bearbeitet werden.

2. Tarifausschuss

Die Verbandsversammlung des NWL hat mit Beschluss vom 18.12.2014 einen Tarifausschuss eingerichtet.

Die Verbandsversammlung hat dem Tarifausschuss gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung des NWL Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen (nachfolgend unter Punkt 2.). Der Tarifausschuss ist in bestimmten Angelegenheiten vorberatendes Gremium und gibt als solches Beschlussempfehlungen an die Verbandsversammlung ab (nachfolgend unter Punkt 1.).

Der Tarifausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

1. Der Tarifausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Begleitung der Arbeiten zur Fortentwicklung des Gemeinschaftstarifs in Westfalen-Lippe („WestfalenTarif“) sowohl auf der gemeinsamen als auch der regionalen westfälischen Ebene sowie des NRW-Tarifes und befasst sich in diesem Zusammenhang auch mit den tariflich-vertrieblichen Fragestellungen. Hierzu gehören beispielsweise die nachfolgenden Themen:
 - Weiterentwicklung und Optimierung des Gemeinschaftstarifs in Westfalen-Lippe („Westfalentarif“) und des NRW-Tarifs
 - Begleitung der Fragestellungen im Zusammenhang mit Tarif & Vertrieb sowie der digitalen Weiterentwicklung der Systeme
 - Beratung der Verbandsversammlung und Vorbereitung fachlich begründeter Empfehlungen für Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung
2. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 6 der Satzung des NWL entscheidet der Tarifausschuss des NWL

a) über die Ermächtigung seiner Vertreter zur Stimmabgabe im Rahmen der Vorberatung von Themen im Vorfeld der Gesellschafterversammlungen der WT GmbH bei allen wesentlichen Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere folgende Entscheidungen:

- Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften,
- Nachträge zum Wirtschaftsplan der WT GmbH bis zu einer Höhe von 200 T€ (die Mandatierung für den Wirtschaftsplan der WT GmbH erfolgt nach Vorberatung im Tarifausschuss durch die NWL-Verbandsversammlung)
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer.

b) über die Ermächtigung seiner Vertreter für Entscheidungen des NWL im WestfalenTarif-Ausschuss der WT GmbH zur Stimmabgabe bei wesentlichen Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere folgende Entscheidungen:

- Fortentwicklung des WestfalenTarifs auf der Grundlage der Anlage der Geschäftsordnung „Konzeption zur politischen Willensbildung im NWL für die Tarifmaßnahmen im WestfalenTarif“,
- Einnahmenaufteilung auf der gemeinsamen westfälischen Ebene,
- Vertrieb, und
- Marketing.

3. Vergabeausschuss

Die Verbandsversammlung des NWL hat mit Beschluss vom 14.01.2008 einen Vergabeausschuss eingerichtet.

Die Verbandsversammlung hat dem Vergabeausschuss gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung des NWL Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.

Der Vergabeausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Begleitung von Vergabeverfahren bei Verkehrsverträgen und sonstigen Ausschreibungen mit einem Auftragswert größer 1 Mio. Euro brutto einschließlich der zum Abschluss des Vergabeverfahrens notwendigen Vergabeentscheidung.

Die Bestimmung der auszuschreibenden Leistungen und der Vergabe- und Auswahlkriterien bleibt der Verbandsversammlung nach § 7 Absatz 1 der Satzung des

NWL vorbehalten. Die Verbandsversammlung kann weitere Aufgaben an den Vergabeausschuss delegieren.

4. Betriebsausschuss

Die Verbandsversammlung des NWL hat mit Beschluss vom 30.09.2015 eine Satzung für den Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) beschlossen und einen Betriebsausschuss eingerichtet.

Die Verbandsversammlung hat dem Vergabeausschuss gemäß der Satzung des Eigenbetriebs Infrastruktur und Fahrzeuge Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen. Der Betriebsausschuss ist in bestimmten Angelegenheiten vorberatendes Gremium und gibt als solches Beschlussempfehlungen an die Verbandsversammlung ab.

Der Betriebsausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000 Euro übersteigt,
- b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
- d) Entlastung des Betriebsleiters im Rahmen der jährlichen Feststellung des Jahresabschlusses.